

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 270/10 B

L 8 R 349/10 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 R 146/07 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2010 durch den
den Richter G a s s e r - Vorsitzender -, den Richter K a l t e n s t e i n und
die Richterin D r . O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 16.7.2010 die Beschwerde des Klägers gegen die Ablehnung seines Antrags auf Prozesskostenhilfe (PKH) im Beschluss des Sozialgerichts (SG) Dortmund vom 19.2.2010 zurückgewiesen. Nachdem sein Prozessbevollmächtigter im erstinstanzlichen Verfahren zur Rücknahme der Klage riet, hat sich der Kläger mit Schriftsätzen vom 26.7.2010, 12.8.2010, 23.8.2010, 25.8.2010, 30.8.2010 und 8.9.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) "gegen die Nichtzulassung der Revision" beschwert.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Eine gerichtliche Entscheidung, welche die Nichtzulassung der Revision ausgesprochen hätte, ist in dem Rechtsstreit bislang nicht ergangen; es existiert noch nicht einmal eine die erste Instanz abschließende Sachentscheidung des SG. Aber auch eine Beschwerde gegen die (Beschwerde-) Entscheidung des LSG zur Versagung der PKH ist unzulässig. Gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Hauptsacheentscheidung) und in § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (Beschwerde bezüglich einer Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten) - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine der in § 177 SGG genannten Ausnahmen liegt hier nicht vor. Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG); auch dieses Erfordernis hat der Kläger nicht beachtet.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist mithin weder statthaft noch in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingelegt worden; sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

